

Der Bürgermeister



Satzung der Stadt Drensteinfurt

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 13.12.1999

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.12.1999 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), berichtigt in BGBl. I. S. 137/1998) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S 386), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ als Satzung beschlossen:

1. Im südlichen Bereich den das Plangebiet durchziehenden Grüngürtels wird eine Fläche für die Errichtung einer Satelliten-Empfangsstation (Kopfanlage) festgesetzt.
2. Im südlichen Bereich des II. Bauabschnittes wird eine Fläche für die Errichtung einer Trafostation festgesetzt.
3. Die Standorte für die Errichtung dieser Anlagen sind in den beiliegenden Auszügen aus dem Bebauungsplan, die Bestandteile dieser Satzung sind, kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 2. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs.1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt

Hinweise gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW (GO NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S 458) beim Zustandekommen dieser 2. Änderung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

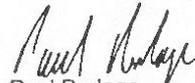
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekannt gemacht.

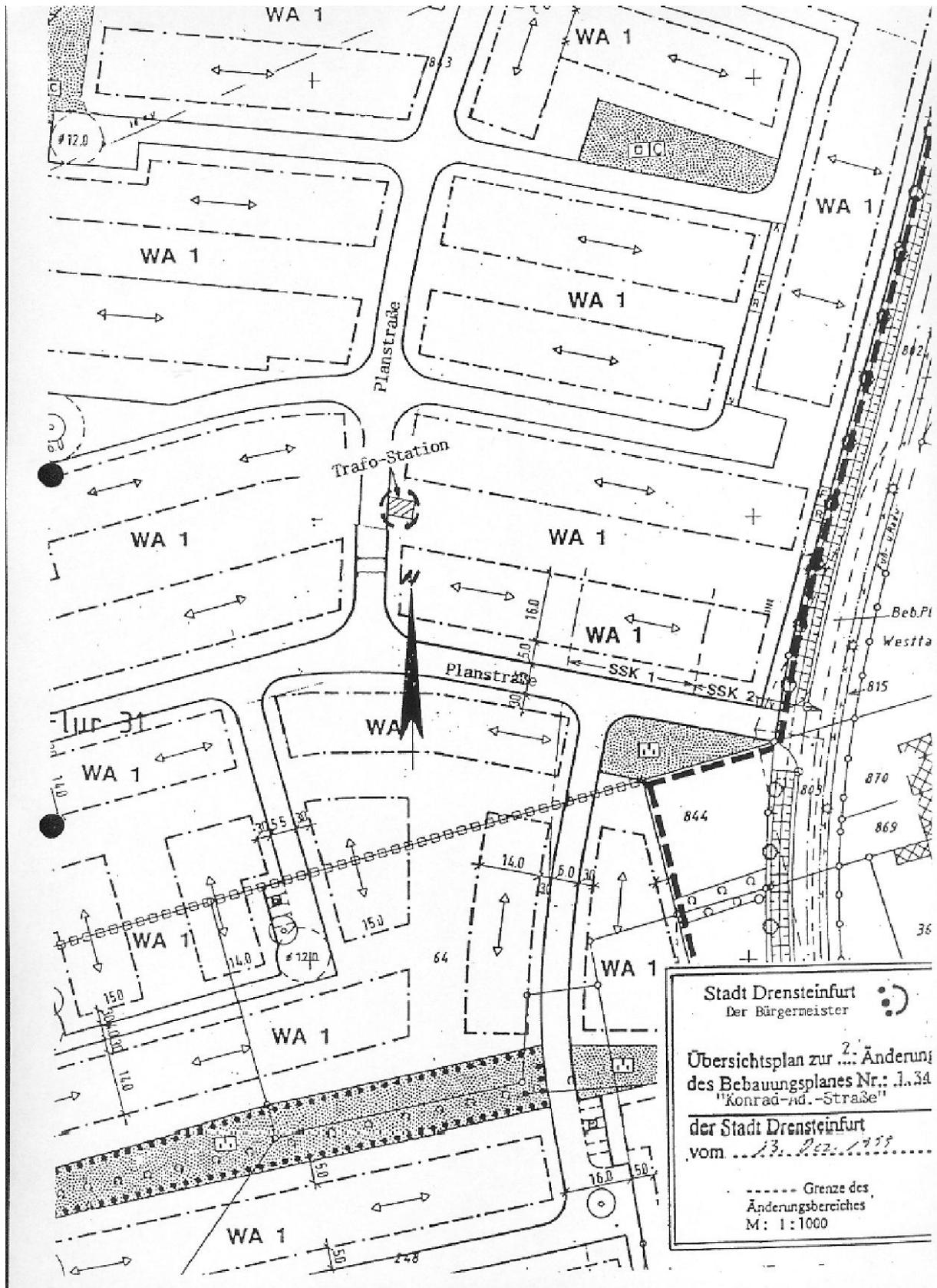
Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13. Dezember 1999

In Vertretung


Paul Berlage
(Beigeordneter)

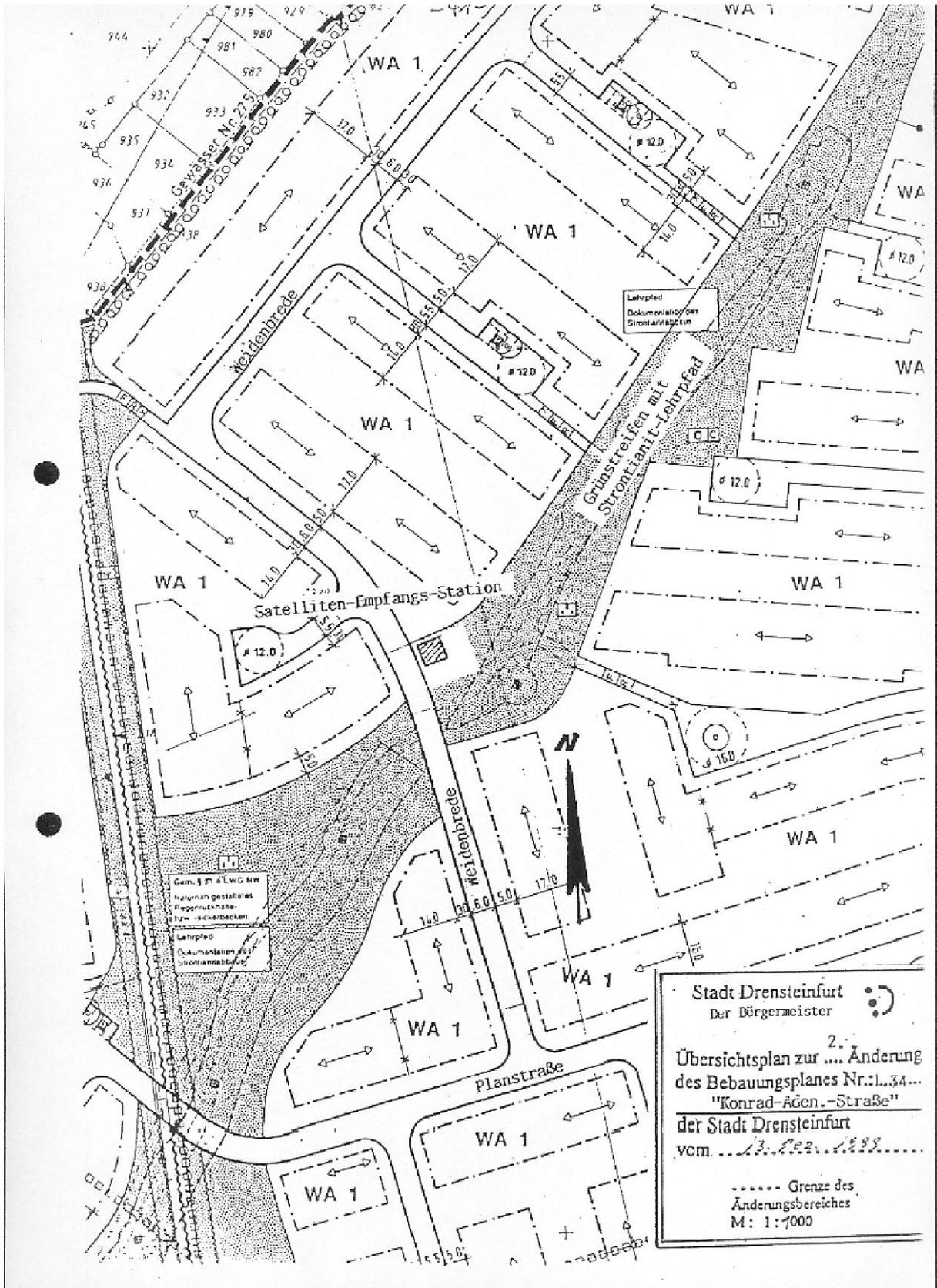
134_22.sat



Stadt Drensteinfurt
 Der Bürgermeister

Übersichtsplan zur 2. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr.: 1.34
 "Konrad-Ad.-Straße"
 der Stadt Drensteinfurt
 vom 13.12.1999

----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M: 1:1000



Stadt Drensteinfurt
 Der Bürgermeister

2.
 Übersichtsplan zur ... Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 1.34...
 "Konrad-Adenauer-Straße"
 der Stadt Drensteinfurt
 vom ... 13. 11. 2002 ... 12. 11. 2003 ...

----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M: 1:1000